Luftreinhalte-Verordnung
(LRV)

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985[1] wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR .....
1 SR **814.318.142.1**

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 2 Bst. a)

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

Inhaltsübersicht (Ziff. 84)

84 Anlagen zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten

Ziff. 84

84 Anlagen zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten

841 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für Anlagen, in denen Holzspan- und Holzfaserplatten im Trockenprozess hergestellt werden.

842 Verhältnis zu Ziffer 81

1 Für Anlagen, in denen Güter durch unmittelbare Berührung mit Feuerungsabgasen behandelt werden, gelten zusätzlich die Bestimmungen von Ziffer 81.

2 Abweichend von Absatz 1 darf Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a verwertet werden, wenn es nach Artikel 14*a* Absatz 2 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015[2] (VVEA) für die thermische Verwertung geeignet ist.

843 Bezugsgrösse

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf folgende Sauerstoffgehalte im Abgas:

a.	bei direkt beheizten Spänetrocknern	18 Prozent (% vol)
b.	bei direkt beheizten Spänetrocknern, deren Abgase gemeinsam mit den Abgasen der Pressen behandelt werden	18 Prozent (% vol)

844 Staub

Die staubförmigen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

a.	bei Späne- und Fasertrocknern	10 mg/m^3
b.	bei Pressen	10 mg/m^3
c.	bei mechanischer Bearbeitung der Holzplatten	5 mg/m^3

2 SR **814.600**

845 Organische Stoffe

[1] Die Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 Ziffer 7 gelten nicht.

[2] Die Emissionen von gas- und dampfförmigen organischen Stoffen werden als Gesamtkohlenstoff angegeben und dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

a.	bei Spänetrocknern	120 mg/m^3
b.	bei Fasertrocknern	80 mg/m^3
c.	bei Pressen	70 mg/m^3

846 Formaldehyd

Die Emissionen von Formaldehyd dürfen 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

847 Stickoxide

Die Emissionen von Stickoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

a.	bei direkt beheizten Spänetrocknern	150 mg/m^3
b.	bei direkt beheizten Fasertrocknern	50 mg/m^3

848 Überwachung

Kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen ist der Gehalt im Abgas von:

a. gasförmigen organischen Stoffen;

b. Stickoxiden.